

452 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten

über den Beschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1970,
betreffend ein Zusatzprotokoll zum österreichisch-
italienischen Abkommen über geographische Herkunftsbe-
zeichnungen und Benennungen bestimmter Erzeugnisse vom 1.
Februar 1952 samt Anhänge

Mit dem vorliegenden Zusatzprotokoll werden die Listen
der geschützten Herkunftsbezeichnungen und Benennungen
(Warenlisten) des gegenständlichen österreichisch-
italienischen Abkommens aus dem Jahre 1952, durch neue er-
weiterte Listen ersetzt. Eine Änderung des sonstigen
materiellen Inhalts des Abkommens aus dem Jahre 1952 tritt
nicht ein. Durch die Ausweitung der Warenlisten soll erreicht
werden, daß österreichische Waren in Italien entsprechenden
Schutz genießen und gegenüber ähnlichen ausländischen, zwischen
anderen Staaten bereits geschützten Erzeugnissen, nicht ins
Hintertreffen geraten.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des vor-
liegenden Zusatzprotokolls die Erlassung eines besonderen
Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der Fassung
des Bundesverfassungsgesetzes BGBl.Nr. 59/1964, zur Erfüllung
dieses Vertragswerkes nicht erforderlich.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat die
gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 2. Dezember 1970
in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen
Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

./.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 1. Dezember 1970, betreffend ein Zusatzprotokoll zum österreichisch-italienischen Abkommen über geographische Herkunftsbezeichnungen und Benennungen bestimmter Erzeugnisse vom 1. Februar 1952 samt Anhänge I und II, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 2. Dezember 1970

DDr. P i t s c h m a n n
Berichterstatter

Dr. I r o
Obmann